

e|s|b Rechtsanwälte

e|s|b Rechtsanwälte · Goethestraße 17 · 01109 Dresden

Einwurfeinschreiben!

in vorbezeichneter Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die Interessen der FIRA® Fassaden Spezialtechnik GmbH, Tzschirnerplatz 3 - 5, 01067 Dresden. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann jederzeit nachgewiesen werden.

Unsere Mandantin beauftragte uns mit einer weiteren Abmahnung, der folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

1. Auf Ihrem Internetauftritt unter www.baupfusch.info äußern Sie sich unter dem Datum 25.11.2014 wie folgt zu den Vergleichsangeboten unserer Mandantin :

e|s|b Rechtsanwälte

Emmert Strewe Buck Bücking Speichert
Partnerschaftsgesellschaft

Partner: Ulrich Emmert
Stefan A. Strewe, Martin Buck
Dr. Jens Bücking, Horst Speichert

AG Stuttgart PR 720114

Dresden

Stefan Ansgar Strewe
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für IT-Recht

Heike Nikolov
Angestellte Rechtsanwältin
Fachanwältin für IT-Recht

Sandro Hänzel
Angestellter Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für IT-Recht

Anne Schramm, LL.M. (VUW)
Angestellte Rechtsanwältin

Sabrina Wojciechowski
Angestellte Rechtsanwältin

Prof. Dr. Arsène Verny, M.E.S.
Rechtsanwalt · Of Counsel

Goethestraße 17
(Villa Harzer)
D-01109 Dresden

Tel.: 0351 / 816 51-0
Fax: 0351 / 816 51-99
E-Mail: dresden@kanzlei.de

Stuttgart

Schockenriedstraße 8 A
(Présidio)
D-70565 Stuttgart

Leipzig

Hugo-Licht-Straße 3
D-04109 Leipzig

Berlin

Bismarckallee 23
D-14193 Berlin

Prag

Palác Myslbek
Ovocný trh 8/1096
CZ - 110 00 Praha 1

Internet

www.kanzlei.de

Bankverbindung

EthikBank
BIC: GENODEF1ETK
IBAN: DE71830944950003110001

Startseite - Baupfusch der FIRA h... x

← baupfusch.info

Das das Gericht am Entschiedenheit im Rechtsstreit. Um eine Einigung über Ansatz einer Einigung im Bauprozess mit der FIRA Bau zu erreichen war ich bereit, für drei Wochen die Internetseite vom Netz zu nehmen. Dem Kläger -der FIRA Fassaden Spezialtechnik- wurde die Möglichkeit eingeräumt Grundlagen für ein aufeinander zugehen im Bauprozess mit der FIRA Bau zu finden.

Was danach geschah:

Da ich wiederholt Entgegenkommen zur außergerichtlichen Einigung angeboten habe und von beiden Firmen dies abgelehnt wurde, war es nicht überraschend, dass von der FIRA Fassaden Spezialtechnik keine Grundlagen gefunden wurden und kein Angebot zum Abschluss dieses Rechtsstreites gemacht wurde. Von der FIRA Bau wurde kein Angebot zur Mängelbeseitigung unterbreitet. Es bleibt nun abzuwarten wie das Gericht entscheidet.

Ganz konkret behaupten Sie:

"dass von der FIRA Fassaden Spezialtechnik keine Grundlagen gefunden wurden und kein Angebot zum Abschluss dieses Rechtsstreites gemacht wurde."

2. Wie Sie wissen, nahm der Bevollmächtigte der FIRA® Bau GmbH noch am Tag der mündlichen Verhandlung mit Ihrem Bevollmächtigten im Bauprozess telefonisch Kontakt auf. Unsere Mandantin und die FIRA® Bau GmbH entwickelten einen Fahrplan für eine gütliche Einigung. So unterbreitete unsere Mandantin Ihnen - obwohl kein Vertragsverhältnis mit Ihnen besteht und dementsprechend hierzu keine Rechtspflicht bestand - am 28.12.2014 im ersten Schritt das Angebot, die Fassade Ihres Einfamilienhauses komplett neu zu dämmen, mit einer Armierung zu versehen und einen neuen Deckputz sowie einen neuen Anstrich aufzubringen. Unsere Mandantin bot weiter an, dass der gerichtlich zuständige Sachverständige aus dem Bauverfahren mit der FIRA® Bau GmbH die mangelfreie Erfüllung dieser angebotenen Arbeiten überwacht. Es ist weiterhin ein gemeinsamer Besprechungstermin im Beisein der Bevollmächtigten angeboten und hierzu bereits ein konkreter Terminvorschlag unterbreitet worden. Sie reagierten auf diese Angebote nicht.

Auch auf das zusätzlich unterbreitete telefonische Gesprächsangebot gab es keine Reaktion Ihrerseits. Ebenso sind die schriftlichen Erinnerungen vom 16.12.2014 und 06.01.2015 von Ihnen unbeantwortet geblieben.

II.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhalts hat unsere Mandantin gegen Sie Ansprüche auf Unterlassung, Schadens - und Aufwendungsersatz.

1. Der Unterlassungsanspruch folgt aus den §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB.
 - a) Der Beitrag auf Ihrem Internetauftritt www.baupfusch.info ist eine falsche Tatsachenbehauptung. Wahrheitswidrig behaupten Sie nämlich, unsere Mandantin habe kein Angebot zum Abschluss des Rechtsstreits gemacht, obwohl Ihnen das Einigungsangebot unserer Mandantin bekannt ist. Die wahrheitswidrige Behauptung ist auch unter Berücksichtigung der weiteren Behauptungen auf dem Internetauftritt www.baupfusch.info geeignet, unsere Mandantin in Misskredit zu bringen. Im Gegensatz zu Werturteilen, die als Ausgestaltung der Meinungsfreiheit unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG fallen können, genießen unwahre Tatsachenbehauptungen keinen verfassungsrechtlichen Schutz.
 - b) Die Wiederholungsgefahr kann nach der allgemeinen Meinung in Literatur und Rechtsprechung nur durch eine mit einem ausreichenden Vertragsstrafeversprechen versehene hinreichend weit gefasste Unterlassungserklärung ausgeschlossen werden. Darin liegt hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens zugleich die einzige Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden. Wir haben der Abmahnung daher einen Entwurf für einen Unterlassungsvertrag beigelegt, bei dessen Unterzeichnung und Rücksendung sowie Zugangs bei uns die Wiederholungsgefahr und damit eine gerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs in jedem Fall ausgeschlossen ist. Ihnen steht es jedoch frei, den Text durch eine abweichende, die Wiederholungsgefahr ebenfalls ausschließende Formulierung zu ersetzen. Sollte die von Ihnen gewählte Formulierung jedoch den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an eine Beseitigung der Wiederholungsgefahr nicht genügen, z. B. weil sie zu eng gefasst ist oder eine zu geringe Vertragsstrafe vorsieht, werden wir unserer Mandantin dennoch zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche raten.
2. Unserer Mandantin steht Ihnen gegenüber gemäß §§ 823 Abs. 1, 826 BGB ferner ein Schadensersatzanspruch zu, da Sie die Rechtsverletzung vorsätzlich begangen haben.
3. Schließlich steht unserer Mandantin ein Zahlungsanspruch gegen Sie in Höhe der ihr durch unsere Inanspruchnahme entstandenen Kosten zu. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Gebühr	Gegenstandswert	RVG §§	Höhe	Betrag
Geschäftsgebühr	10.000 €	VV 2300	1,3	725,40 €
Auslagenpauschale		VV 7002		20,00 €

Zu zahlender Betrag				745,40 €
				=====

Die Zahlung ist durch Überweisung auf unser Geschäftskonto zu leisten.